

Rund um das Dienstbüchlein

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **30 (1957)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517284>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fachtechnische Ecke

«Fachtechnische Fragen aller Art können jederzeit in dreifacher Ausfertigung dem Präsidenten der Zentraltechnischen Kommission, Fourier Bossert Rudolf, Arlesheimerstrasse 17, Basel, eingereicht werden.

Die Geschehnisse, die einer Frage zugrunde liegen, müssen genau beschrieben werden. Die Frage wird von der ZTK im Rahmen dieser Rubrik beantwortet. Der Name des Fragestellers soll nur als Absender auf dem Briefumschlag aufgeführt werden. Die mit der Beantwortung beauftragten Stellen erfahren also den Namen eines Fragestellers nicht.

Die Benützung dieser «Fachtechnische Ecke» steht nicht nur den Mitgliedern des SFV, sondern überhaupt allen Lesern unseres Verbandsorgans offen.»

Von einem Mitglied unseres Verbandes wurde die ZTK freundlicherweise darauf aufmerksam gemacht, dass die in der Juninummer unseres Verbandsorgans veröffentlichte Antwort auf die Frage betreffend das Vermögen der Truppenkasse einer Ergänzung bedarf.

Der Einfachheit halber wiederholen wir nachstehende Frage und Antwort:

Frage: Ist das Vermögen der Truppenkasse begrenzt, ja oder nein? wenn ja:

- a) pro Mann nach Bestand Korpskontrolle oder
- b) nach einem höchstzulässigen Betrag pro Einheit?
- c) darf der Vermögensbestand der Truppenkasse den Betrag von Fr. 5000.— überhaupt nicht übersteigen?

Antwort: a) und b) das Vermögen der Truppenkasse ist nicht begrenzt

- c) die Fr. 5000.— beziehen sich lediglich auf das Anlegen dieser Gelder auf einem Sparheft mit der Bedingung, dass die bei einer Bank angelegte Summe den erwähnten Betrag nicht überschreite, ansonst für den Mehrbetrag bei einer anderen Bank ein neues Sparheft eröffnet werden muss.

Um jegliches Missverständnis auszuschliessen präzisieren wir, dass gemäss VR Ziff. 51 Absatz 3 (Gesamtnachtrag) bei Instituten, die dem Verband Schweizerischer Kantonalbanken angehören, Beträge die die Summe von Fr. 5000.— überschreiten, angelegt werden können.

Rund um das Dienstbüchlein

In der Verordnung über das militärische Kontrollwesen (BRB vom 7. Februar 1957, in Kraft gesetzt auf den 1. März 1957) hat der Bundesrat Vorschriften erlassen, die es nicht nur dem Wehrmann verbieten, das Dienstbüchlein an unbefugte Stellen zur Einsicht auszuhändigen, sondern es auch erlauben, Drittpersonen, die es dem Wehrmann abverlangen, zur Rechenschaft zu ziehen.

Die betreffenden Bestimmungen lauten:

Art. 23bis: Das Dienstbüchlein darf nur als militärische Ausweisschrift verwendet werden. Einzig Militärbehörden, Militärpflichtersatzbehörden, schweizerische Konsulate und Truppenkommandostellen, ferner Behörden und Dritte, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Eintragungen vorzunehmen oder Meldungen zu erstatten haben oder an Militärbehörden Eingaben (z. B. Dispensationsgesuche) richten, sind befugt, von Meldepflichtigen das Dienstbüchlein einzuverlangen, darin Einsicht zu nehmen oder sich darin enthaltene Angaben bekanntgeben zu lassen. Nur diesen Stellen darf der Meldepflichtige sein Dienstbüchlein aushändigen, sich darin Einsicht nehmen lassen oder darin enthaltene Angaben bekanntgeben.

Art. 82: Dienst- und Hilfsdienstpflichtige, die in einem Dienstbüchlein unberechtigterweise Eintragungen vornehmen, bestehende Eintragungen abändern oder unleserlich machen, oder die ein Dienstbüchlein verheimlichen, beseitigen oder versetzen bzw. sich an solchen Handlungen beteiligen, werden, sofern ein leichter Fall vorliegt, von der Militärbehörde des Wohnortskantons, ins Ausland Beurlaubte von der Militärbehörde des Heimatkantons, disziplinarisch (Art. 184 bis 194 des Militärstrafgesetzes) bestraft. Andere Personen, die solche Widerhandlungen begehen, werden mit einer Busse von Fr. 40.— bis 50.— bestraft.

Nach Massgabe von Absatz 1 wird bestraft, wer unberechtigterweise ein Dienstbüchlein einverlangt, darin Einsicht nimmt oder sich Angaben daraus bekanntgeben lässt, ferner wer Unbefugten ein Dienstbüchlein aushändigt, durch Unbefugte darin Einsicht nehmen lässt oder darin enthaltene Angaben bekanntgibt.

Fälle, die eine strafrechtliche Erledigung erfordern (Art. 73, 78, 172ff. des Militärstrafgesetzes und Art. 252 des Bundesstrafgesetzes), sind dem Eidg. Militärdepartement zu melden, das die Anhebung des Strafverfahrens veranlasst.

Dem Eidg. Militärdepartement ist ausserdem von jedem Disziplinarstraffall Kenntnis zu geben, bei dem es sich um das Dienstbüchlein eines Offiziers handelt oder bei dem ein Offizier als Täter oder Beteiligter in Frage kommt.

Befreiung der Mitglieder der Bundesversammlung vom Instruktionsdienst (SMA 3/1957, Seite 104). Das EMD verfügte am 9. Juli 1957:

1. Als Sitzungen, während deren Dauer die Mitglieder der Bundesversammlung auf Grund von Artikel 12 der Militärorganisation vom Instruktionsdienst befreit sind, gelten:

- a) die Session der Bundesversammlung,
- b) die Sitzungen der Kommissionen der eidgenössischen Räte.

2. Die wegen Dienstbefreiung gemäss Artikel 12 der Militärorganisation nicht geleisteten Instruktionsdienste sind nicht nachzuholen und führen nicht zur Auferlegung eines Militärpflichtersatzes. Als Beförderungsdienste werden jedoch nur die Instruktionsdienste angerechnet, die nach den besonderen hiefür geltenden Bestimmungen als bestanden gelten.

3. Die Mitglieder der Bundesversammlung, welche wegen Teilnahme an einer Session oder Kommissionssitzung zu einem Instruktionsdienst nicht einrücken oder diesen nur teilweise leisten können, haben dem Kommandanten ihrer Einheit (Stab) vor der Session oder Sitzung über deren Dauer schriftlich Meldung zu erstatten.

4. Die Kommandanten der Einheiten (Stäbe) tragen die Dienstleistungen der Mitglieder der Bundesversammlung und deren Dienstversäumnisse wegen Teilnahme an einer Session oder an Kommissionssitzungen gemäss folgenden Beispielen auf den Seiten 20/21 ff. des Dienstbüchleins ein:

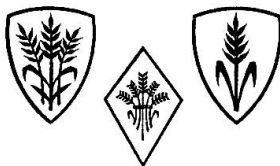
Beispiel a: 1957 Wiederholungskurs 18. 2.—3. 3. 14 Unterschrift
Session Nationalrat 4.—9. 3.

Beispiel b: 1957 Session Nationalrat 4.—22. 3. — Unterschrift

Sinngemäss erfolgt die Eintragung in den Diensttagemeldungen, Qualifikationslisten, Korpskontrollen und Dienstetats.

5. Diese Weisungen treten am 15. Juli 1957 in Kraft.

Die Ziffern 1, 2 und 4 dieser Weisungen finden rückwirkend Anwendung auf alle bisherigen derartigen Einzelfälle.



**Aus der Schweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft
SEKTION BERN**

Taktisch-technische Kriegsspielübungen gehören zum ordentlichen, ausserdienstlichen Ausbildungsprogramm der SVOG. Unter der Leitung des KK der 3. Division fanden sich dieser Tage in der Kaserne zahlreiche Mitglieder der Sektion Bern zu einer theoretischen Übung zusammen. Die sehr gut ausgedachte, aber doch wirklichkeitsnahe Übungsanlage regte die Teilnehmenden KK, Kom. Of., Qm. und Vpf. Of. zum Studium von Nachschubproblemen in schwierigem Gelände an. Im Anschluss an die Detailstudien der einzelnen Gruppen wurde versucht, in gemeinsamer Aussprache die auf den verschiedenen Stufen gefundenen Lösungen aufeinander abzustimmen. Die am grünen Tisch gefundenen Lösungen sollen anlässlich einer Geländerekognoszierung auf ihre Tauglichkeit hin geprüft werden.